

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Klette-Strafverfahren in Celle und Verden - Wie wird die Sicherheit des Prozesses gewährleistet?

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 07.04.2025 -
Drs. 19/7047,
an die Staatskanzlei übersandt am 16.04.2025

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 19.05.2025.

Vorbemerkung des Abgeordneten

Laut Medienberichterstattung¹ gelang es dem wegen zweifachen Mordes verurteilten RAF-Terroristen Karl-Heinz Dellwo, zum Prozessauftakt als Zuschauer im Gerichtssaal Platz zu nehmen. Demnach schaffte es Dellwo, als Medienvertreter eine Journalisten-Akkreditierung zu erhalten, um so am Prozessauftakt teilnehmen zu können. Dem Gericht sei nicht bekannt gewesen, dass ein verurteilter Ex-Terrorist im Gerichtssaal anwesend war.

1. Nach welchen Kriterien werden die Journalisten- bzw. Besucherplätze im Gerichtssaal vergeben?

Gerichtsverhandlungen sind öffentlich (§ 169 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz [GVG]), so dass grundsätzlich jedermann daran als Zuhörer teilnehmen kann. Im Strafverfahren gegen Daniela Klette ist die Vergabe der Zuschauerplätze im Hochsicherheitssaal des Oberlandesgerichts in Celle vom Vorsitzenden der 1. großen Strafkammer des Landgerichts Verden in einer Sicherheitsverfügung und gesonderten Akkreditierungsbedingungen geregelt worden. Darin ist festgelegt, dass 28 Sitzplätze an Journalistinnen und Journalisten vergeben und zehn Sitzplätze für die allgemeine Öffentlichkeit freigehalten werden. Für bestimmte Medienarten wurden Kontingente gebildet, denen jeweils eine bestimmte Anzahl an Plätzen vorbehalten war (Nachrichten- und Presseagenturen, Fernsehen und Hörfunk sowie regionale, überregionale und internationale Zeitungen, Magazine und Redaktionsnetzwerke). Die Pressevertreter hatten sich in einem vorgegebenen Zeitraum (17.02.2025 bis 02.03.2025) beim Landgericht Verden per E-Mail anzumelden. Dabei war ein vorgegebenes Akkreditierungsformular zu verwenden und ein Nachweis über die Presseeigenschaft vorzulegen. Nach Fristablauf wurde ein Losverfahren durchgeführt, bei dem der Präsident des Landgerichts Verden die Rangfolge der Medien ausloste. Anhand dieser Rangfolge wurden die Plätze zugeteilt.

2. Ist es zutreffend, dass zum Prozessauftakt im Verfahren gegen Daniela Klette im Gerichtssaal ein ehemaliger RAF-Terrorist als akkreditierter Medienvertreter zugegen war? Wenn ja, wie kam es dazu?

Beim Prozessauftakt am 25.03.2025 war Karl-Heinz Dellwo im Zuschauerbereich des Hochsicherheitssaales anwesend. Er hatte sich innerhalb der Akkreditierungsfrist mit einem bundeseinheitlichen Presseausweis beim Landgericht Verden für das Magazin „konkret“ angemeldet. Im Rahmen des Losverfahrens wurde ihm ein Platz zugeteilt.

¹ <https://www.bild.de/news/inland/prozess-gegen-daniela-klette-raf-moerder-sass-unerkannt-im-gericht-67e3c95df933f731d4310894>

3. Wenn die Medienberichte zutreffend sind: Wie kann es sein, dass dem Gericht die Tatsache, dass sich ein verurteilter Ex-Terrorist unter den Pressevertretern bzw. Besuchern befand, nicht bekannt war?

Dem Landgericht Verden und dem Oberlandesgericht Celle war aufgrund des Akkreditierungsverfahrens bekannt, dass sich Herr Dellwo unter den Pressevertretern befand.

4. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Ex-Terroristen und Sympathisanten der RAF den Prozessverlauf im Gerichtssaal nicht stören oder gar einen Anschlag verüben?

Gemäß § 176 Abs. 1 GVG obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dem Vorsitzenden. Dabei unterfällt die Ausübung der Sitzungspolizei der richterlichen Unabhängigkeit gemäß Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz. Der Vorsitzende der 1. großen Strafkammer des Landgerichts Verden hat mit Verfügung vom 13.02.2025 u. a. bestimmt, dass im Sitzungssaal und den angrenzenden Bereichen keine Waffen oder andere zur Verletzung oder Beschmutzung von Personen oder sonst zur Störung der Hauptverhandlung geeigneten Gegenstände mitgeführt werden dürfen, und die Durchführung einer Einlasskontrolle angeordnet, in deren Rahmen Zeuginnen und Zeugen, Nebenklägerinnen und -kläger, Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Zuhörerinnen und Zuhörer einschließlich der Vertreterinnen und Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors oder einer Metalldetektorschleuse und - für mitgeführte Gegenstände - eines Durchleuchtungsgeräts sowie - allerdings nur im Falle des Vorliegens konkreter Verdachtsmomente, insbesondere bei Ansprechen eines eingesetzten Suchgerätes - durch äußerliches Abtasten der Bekleidung einschließlich etwaiger Kopfbedeckungen und händische Durchsicht der mitgeführten Behältnisse zu durchsuchen sind. Diese Verfügung wird durch den Einsatz von Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes umgesetzt.

Die Prozessörtlichkeit und das vorgelagerte Umfeld - bislang das Oberlandesgericht Celle - werden darüber hinaus durch Kräfte der Polizei gesichert.

Die Sicherheitsmaßnahmen für den Prozess orientieren sich im Übrigen an der durch das Landeskriminalamt Niedersachsen durchgeführten Beurteilung der Gefährdungslage und werden laufend an die dortigen Feststellungen angepasst.